

Information zum Vorgehen bei Erkrankungen und Beurlaubungen:

Für die Jahrgangsstufen 5 bis 13 gelten die Regelungen der Schulordnung, § 37 und § 38.

§ 37 (1) Schulversäumnisse: Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Erhalten Schülerinnen und Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, so soll die Schulleiterin oder der Schulleiter am vierten Tag unentschuldigtem Fernbleibens die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle unterrichten.

§ 38 (1) Beurlaubung, schulfreie Tage: Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin, der Klassenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter; in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

Für die Jahrgangsstufen 5 bis 13 gilt: Am ersten Tag der Krankheit bis 8.30 Uhr in der Schule anrufen, eine E-Mail senden oder über andere Schülerinnen und Schüler das Fehlen im Sekretariat bekannt geben.

Für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 gelten folgende zusätzliche Regelungen:

Kursarbeiten: Die Fachlehrkraft oder den MSS-Leiter telefonisch informieren (geht auch über das Sekretariat) - Ein ärztliches Attest ist erforderlich, welches der Schule spätestens am dritten Werktag der Erkrankung vorzulegen ist.

Nach **Rückkehr in die Schule:** Fehlstunden müssen in der ersten Stunde nach dem Fehlen von der jeweiligen Fachlehrkraft auf dem *Abwesenheitsblatt* abgezeichnet werden.

Bei vorhersehbarem Fehlen ist grundsätzlich **vorher** eine Beurlaubung zu beantragen (für eine Stunde beim jeweiligen Fachlehrer, für mehrere Stunden bis zu drei Tagen bei der Stammkursleitung, bei längerem Fehlen und vor und nach Ferienzeiten beim Schulleiter).

Anberaumte Leistungsnachweise, deren Termine schon längere Zeit vorher bekannt gegeben werden, **haben Vorrang** vor Beurlaubungen, z.B. auch wegen der Führerscheinprüfungen.

Fehlzeiten wegen anderer schulischer Verpflichtungen oder wegen anderer Termine in Zusammenhang mit der Schul- und Berufsausbildung (z.B. Eignungsprüfungen, Praktika, Vorstellungsgespräche) werden nicht als Fehlstunden berechnet.